
V. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT DER SENIOREN

§ 15 Zweck, Teilnahmeberechtigung

(1) Im Laufe einer jeden Spielsaison wird die beste Vereinsmannschaft jeder Spielklasse ermittelt. Die Sieger einer Spielklasse erhalten den Titel "Meister". Die zum Saisonabschluss bestplatzierte Mannschaft eines dem BWBV angeschlossenen Vereines in der höchsten Spielklasse, an der Mitglieder des BWBV teilnehmen, erhält den Titel "Baden-Württembergischer Mannschaftsmeister".

(2) Teilnahmeberechtigt an der Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaft sind alle fristgerecht gemeldeten Mannschaften der dem BWBV angeschlossenen Vereine. Die Teilnahmeberechtigung einzelner Spieler ergibt sich aus § 7. Jugendliche Spieler müssen für den Einsatz im Seniorenbereich zudem eine Freigabe durch den BWBV (Seniorenerklärung) erhalten haben.

§ 16 Klasseneinteilung, Auf- und Abstieg

(1) Der BWBV unterteilt seine Spielklassen wie folgt :

- a) Baden-Württemberg-Liga
(höchste Spielklasse im BWBV, bestehend aus 32 Sportkreisen)
- b) Badenliga bzw. Württembergliga
(bestehend aus je 16 Sportkreisen)
- c) Verbandsligen
(höchste Spielklasse der Bezirke, bestehend aus je 8 Sportkreisen)
- d) Landesligen
(bestehend aus je 4 Sportkreisen)
- e) Bezirksligen
(bestehend aus je 2 Sportkreisen)
- f) Kreisligen
- g) Kreisklassen

(2) Die Staffeln der jeweiligen Spielklassen bestehen im Regelfall aus 8 Mannschaften. Eine Staffel soll nicht weniger als 6 und darf nicht mehr als 10 gemeldete Mannschaften enthalten.

Gehen in den jeweils unteren Spielklassen einer Region abweichende Meldezahlen ein, so kann der jeweils zuständige Sportwart unter Angabe der jeweils anzuwendenden Aufstiegsregelungen Staffeln zusammenfassen oder erweitern und Mannschaften einem anderen Sportkreis zuordnen.

(3) Die Sieger einer jeweiligen Spielklasse müssen in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen. Den Aufstieg aus der Baden-Württemberg-Liga in die nächsthöhere Spielklasse regelt die SpO der Gruppe SüdOst. Will keine der teilnahmeberechtigten Mannschaften der

Baden-Württemberg-Liga an der Relegationsrunde teilnehmen, so ist der Meister verpflichtet, dieses Recht wahrzunehmen. Tritt der gemeldete Teilnehmer zur Relegationsrunde nicht an, so wird der Verein mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von 200,- € belegt.

Weitere Aufstiegsberechtigungen erteilt der SpA unter Berücksichtigung von § 16 Abs. (2).

(4) Die Abstiegsenteilung wird so gelöst, dass nach Feststellung der Aufsteiger die Spielklasse wieder ihre Regelstärke aufweist.

Unter Berücksichtigung von § 16 Abs. (2) kann der SpA Sonderregelungen treffen.

(5) Neue Mannschaften sind entsprechend der Sportkreiszugehörigkeit ihrer Vereine der jeweils untersten Spielklasse zuzuordnen.

§ 17 Wettkampfbestimmungen Mannschaftsmeisterschaft

(1) Die spielleitende Stelle der Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaft ist der SpA bzw. der jeweils zuständige Sportwart. Die spielleitende Stelle setzt jährlich vor Saisonbeginn die Staffelleiter und Ergebnisdienstbeauftragten ein und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.

Die Staffelleiter sind für die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielbetriebs in der ihnen zugeordneten Spielklasse zuständig.

(2) Liegt ein Protestgrund gegen die ordnungsgemäße Durchführung eines Mannschaftsspiels vor, so ist das Mannschaftsspiel in jedem Fall unter Protestvorbehalt durchzuführen. Der Protestgrund ist auf dem Spielberichtsformular unter Angabe der Uhrzeit unverzüglich nach Eintritt des Protestgrundes zu vermerken. Der Protestvorbehalt ist von beiden Mannschaftsführern unverzüglich zu bestätigen. Verspätete Protesteingänge werden nicht berücksichtigt. Für Proteste gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung des BWBV.

Die zuständigen Organe des BWBV sind verpflichtet, ihrerseits festgestellte Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

(3) Für die Austragung von Mannschaftsspielen hat der Heimverein je Begegnung mindestens zwei Standardspielfelder bereitzustellen. Auf Antrag kann der SpA Ausnahmen genehmigen. Bei Zuwiderhandlung wird die jeweilige Begegnung für die verursachende Heimmannschaft mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen, 0:16 Sätzen, 0:336 Spielpunkten verloren gewertet.

§ 18 Meldebestimmungen Mannschaftsmeisterschaft

(1) Die verbindliche Mannschaftsmeldung für eine Spielsaison hat spätestens eine Woche nach Spieltag 8 der vorausgegangenen Spielsaison auf dem dafür vorgesehenen Meldeformular zu erfolgen. Die Meldung ist in jedem Fall an den zuständigen Bezirkssportwart zu richten, alle Vereine mit Mannschaften oberhalb der Verbandsliga müssen ihre Meldung zusätzlich an den BWBV-Sportwart richten. § 18 Abs. (3) ist zu

berücksichtigen. Unzureichende oder bis zu zwei Wochen verspätete Meldungen werden mit einer Ordnungsgebühr von 25,- € belegt.

(2) Verspätete An- und Abmeldungen bis zum 31.07. werden mit einer Ordnungsgebühr von 50,- € belegt. Nach dem 31.07. werden keine Anmeldungen mehr angenommen. Abmeldung bzw. Mannschaftsrückzug nach dem 31.07. wird mit folgender Ordnungsgebühr belegt :

a) Baden-Württemberg-Liga	500,- €
b) Badenliga bzw. Württembergliga	375,- €
c) Verbandsligen	250,- €
d) Landesligen	200,- €
e) Bezirksligen	150,- €
f) Kreisligen, Kreisklassen	100,- €

(3) Grundsätzlich kann nur die unterste Mannschaft eines teilnehmenden Vereins abgemeldet bzw. zurückgezogen werden. Der SpA kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen (z.B. bei Abmeldung von drei Stammspielern einer Mannschaft). Die Abmeldung bzw. der Rückzug einer Mannschaft ist dem zuständigen Bezirkssportwart und dem BWBV-Sportwart in jedem Fall schriftlich mitzuteilen.

(4) Die spielleitende Stelle erstellt innerhalb von sechs Wochen nach Meldeschluss, spätestens jedoch bis zur jeweiligen Bezirksversammlung gemäß § 3 Bezirksordnung eine vorläufige Staffeleinteilung mit Vergabe der Kennziffern 1A-4B bzw. 1A-5B für die neue Spielsaison. Verspätete An- und Abmeldungen bis zu zwei Wochen nach Meldeschluss müssen in der Staffeleinteilung berücksichtigt werden.

Später eingehende An- und Abmeldungen müssen durch die spielleitende Stelle in der Staffeleinteilung nicht berücksichtigt werden. Bei Mannschaftsrückzug nach Erstellung der endgültigen Staffeleinteilung verbleibt die zurückgezogene Mannschaft ohne Wertung am Tabellenende der jeweiligen Staffel. Bereits ausgetragene Spiele werden aus der Wertung genommen. Eine zurückgezogene Mannschaft steigt in die nächstniedrigere Spielklasse ab.

Bei Abmeldung nach Erstellung der endgültigen Staffeleinteilung werden bereits ausgetragene Spiele aus der Wertung genommen. Eine abgemeldete Mannschaft wird aus dem Spielbetrieb gestrichen.

(5) Angemeldete Mannschaften können im Geltungsbereich des BWBV auch Mannschaften einer Spielgemeinschaft sein. Zur Spielgemeinschaft gehören grundsätzlich alle Mannschaften der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine.

Eine Spielgemeinschaft muss durch Vertrag (nach Anhang 4 dieser SpO) eingegangen werden und bedarf der Genehmigung des SpA. Der Vertrag muss dem BWBV gegenüber die Auflösungsvereinbarung, die Ansprechpersonen und eine Kostentragestelle benennen. Die Genehmigung der Spielgemeinschaft darf nur versagt werden, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.

(6) Für jede zum 01.08. gemeldete ungeradzahlige Mannschaft muss der meldende Verein bzw. die meldende Spielgemeinschaft mindestens einen bestätigten Schiedsrichter im BWBV gemäß § 1 Abs. (2) Schiedsrichterordnung nachweisen. Für jeden fehlenden Schiedsrichter im Sinne dieser Bestimmung wird der meldende Verein bzw. die meldende Spielgemeinschaft vom Schiedsrichterwart des BWBV mit einer Ordnungsgebühr von 120,- € belegt.

§ 19 Spielplan

(1) Der SpA legt die Wettkampftermine in Abstimmung mit dem Rahmenterminplan des DBV fest und veröffentlicht diese rechtzeitig vor dem Meldeschluss einer neuen Spielsaison nach § 18 Abs. (1) im amtlichen Organ des BWBV. Die Spieltage der Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaft werden vom SpA grundsätzlich Samstags angesetzt. Es werden im Regelfall 8 Spieltage ausgewiesen, für erweiterte Staffeln werden zusätzliche Spieltage festgelegt.

Das erste Spiel eines Spieltages findet für die Baden-Württemberg-Liga, die Badenliga und die Württembergliga um 14:00 Uhr statt, für alle weiteren Spielklassen um 15:00 Uhr. Das zweite Spiel eines Spieltages findet für alle Spielklassen um 19:00 Uhr statt. Für den Heimverein ist der angesetzte Spielbeginn bindend, der Gastverein erhält für das erste Spiel eines Spieltages 30 Minuten Karenzzeit, für das zweite Spiel eines Spieltages 60 Minuten Karenzzeit.

Der jeweils zuständige Sportwart kann Ausnahmen zulassen oder festlegen.

(2) In allen Staffeln mit höchstens 8 Mannschaften gilt folgender Spielmodus :

1.Spieltag	1.Spiel	1A-1B / 2A-2B / 3A-3B / 4A-4B
2.Spieltag	1.Spiel	1A-4A / 1B-4B / 2A-3A / 2B-3B
2.Spieltag	2.Spiel	1A-4B / 1B-4A / 2A-3B / 2B-3A
3.Spieltag	1.Spiel	3A-1A / 3B-1B / 4A-2A / 4B-2B
3.Spieltag	2.Spiel	3A-1B / 3B-1A / 4A-2B / 4B-2A
4.Spieltag	1.Spiel	2A-1A / 2B-1B / 4A-3A / 4B-3B
4.Spieltag	2.Spiel	2A-1B / 2B-1A / 4A-3B / 4B-3A
5.Spieltag	1.Spiel	1B-1A / 2B-2A / 3B-3A / 4B-4A
6.Spieltag	1.Spiel	3A-2B / 3B-2A / 4A-1B / 4B-1A
6.Spieltag	2.Spiel	3A-2A / 3B-2B / 4A-1A / 4B-1B
7.Spieltag	1.Spiel	1A-3B / 1B-3A / 2A-4B / 2B-4A
7.Spieltag	2.Spiel	1A-3A / 1B-3B / 2A-4A / 2B-4B
8.Spieltag	1.Spiel	1A-2B / 1B-2A / 3A-4B / 3B-4A
8.Spieltag	2.Spiel	1A-2A / 1B-2B / 3A-4A / 3B-4B

In erweiterten Staffeln mit 9-10 Mannschaften gilt folgender Spielmodus :

1.Spieltag	1.Spiel	1A-3A / 1B-3B / 2A-5A / 2B-5B / 4A-4B
1.Spieltag	2.Spiel	1A-3B / 1B-3A / 2A-5B / 2B-5A
2.Spieltag	1.Spiel	1A-4A / 1B-4B / 2A-3A / 2B-3B / 5A-5B

2. Spieltag	2. Spiel	1A-4B / 1B-4A / 2A-3B / 2B-3A
3. Spieltag	1. Spiel	3A-5A / 3B-5B / 4A-2A / 4B-2B / 1A-1B
3. Spieltag	2. Spiel	3A-5B / 3B-5A / 4A-2B / 4B-2A
4. Spieltag	1. Spiel	2A-1A / 2B-1B / 4A-5A / 4B-5B / 3A-3B
4. Spieltag	2. Spiel	2A-1B / 2B-1A / 4A-5B / 4B-5A
4a. Spieltag	1. Spiel	1A-5A / 1B-5B / 3A-4A / 3B-4B / 2A-2B
4a. Spieltag	2. Spiel	1A-5B / 1B-5A / 3A-4B / 3B-4A
5. Spieltag	1. Spiel	3A-1B / 3B-1A / 5A-2B / 5B-2A / 4B-4A
5. Spieltag	2. Spiel	3A-1A / 3B-1B / 5A-2A / 5B-2B
6. Spieltag	1. Spiel	3A-2B / 3B-2A / 4A-1B / 4B-1A / 5B-5A
6. Spieltag	2. Spiel	3A-2A / 3B-2B / 4A-1A / 4B-1B
7. Spieltag	1. Spiel	2A-4B / 2B-4A / 5A-3B / 5B-3A / 1B-1A
7. Spieltag	2. Spiel	2A-4A / 2B-4B / 5A-3A / 5B-3B
8. Spieltag	1. Spiel	1A-2B / 1B-2A / 5A-4B / 5B-4A / 3B-3A
8. Spieltag	2. Spiel	1A-2A / 1B-2B / 5A-4A / 5B-4B
8a. Spieltag	1. Spiel	4A-3B / 4B-3A / 5A-1B / 5B-1A / 2B-2A
8a. Spieltag	2. Spiel	4A-3A / 4B-3B / 5A-1A / 5B-1B

Der erstgenannten Kennziffer ist das Heimrecht bzw. die jeweilige Heimmannschaft zugeordnet.

(3) Die zeitliche Verlegung eines Mannschaftsspieles ist nur in gegenseitigem Einvernehmen und schriftlicher Bestätigung der beteiligten Mannschaften sowie des Staffelleiters möglich. Findet keine Einigung über eine zeitliche Verlegung statt, so gilt der Terminplan des BWBV. Eine zeitliche Verlegung ist dem Ergebnisdienstbeauftragten durch den Heimverein bis spätestens 12:00 Uhr des dem ursprünglich angesetzten Mannschaftsspiel nachfolgenden Tages telefonisch, per Fax oder per Email zu melden. Bei verspätet gemeldeter Spielverlegung wird der jeweilige Heimverein mit einer Ordnungsgebühr von 40,- € belegt.

Zeitliche Spielverlegungen der Hinrunde müssen vor dem ersten offiziellen Spieltag der Rückrunde (5. Spieltag) ausgetragen sein. Zeitliche Spielverlegungen der Rückrunde müssen vor dem jeweils nachfolgenden offiziellen Spieltag ausgetragen sein. Der offizielle Termin des letzten Spieltages darf nicht überschritten werden.

(4) Jeder Verein meldet die Kontaktadressen und Spielorte seiner Mannschaften auf dem Saisondatenblatt nach § 12 Abs. h) Satzung. Die Saisondaten der Vereine werden zu Beginn der Hinrunde im amtlichen Organ des BWBV veröffentlicht.

Die örtliche Verlegung eines Mannschaftsspieles ist den beteiligten Mannschaften sowie dem Staffelleiter wenigstens 2 Tage vor dem festgelegten Spielbeginn schriftlich bekannt zu geben. Kann ein Mannschaftsspiel an einem verlegten Spielort trotz verspäteter Benachrichtigung ordnungsgemäß durchgeführt werden, so wird der verlegende Verein mit einer Ordnungsgebühr von 10,- € belegt. Kann ein Mannschaftsspiel an keinem Spielort ordnungsgemäß ausgetragen werden, so gilt der Heimverein als nicht angetreten.

(5) Der SpA kann auch über die Regelung § 19 Abs. (3) hinaus Mannschaftsspiele neu ansetzen. Verbandsangehörige, die im Interesse des BWBV bzw. des DBV tätig sind, sind vom Verein freizustellen und können die Neuansetzung von betroffenen Mannschaftsspielen

beantragen. Des weiteren können Vereine bei außergewöhnlichen, unverschuldeten Verhältnissen die Neuansetzung von Mannschaftsspielen begründet beantragen.

§ 20 Vereinsrangliste

(1) In den zur Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaft gemeldeten Mannschaften dürfen ausschließlich Spieler eingesetzt werden, welche jeweils vor Beginn der Hin- bzw. Rückrunde auf der dafür gültigen, genehmigten Vereinsrangliste des jeweils teilnehmenden Vereins bzw. der Spielgemeinschaft aufgeführt sind.

(2) Die Vereinsrangliste zur Hinrunde ist spätestens zum 01.08. zur Genehmigung einzureichen. Verspätet oder unvollständig eingereichte Meldungen werden mit einer Ordnungsgebühr von 25,- € belegt. Nach dem 20.08. wird keine Meldung mehr angenommen, alle Mannschaften dieser Vereine bzw. Spielgemeinschaften gelten als zurückgezogen unter Anwendung von § 18.

Legt der SpA keinen anderen Termin fest, so ist die Vereinsrangliste zur Rückrunde spätestens zum 01.12. zur Genehmigung einzureichen. Verspätet eingereichte Meldungen werden nicht berücksichtigt. Liegt keine termingerechte Meldung zur Rückrunde vor, so gilt für die Rückrunde die jeweils gültige, genehmigte Vereinsrangliste der Hinrunde.

- a) Die Meldung der jeweiligen Vereinsrangliste ist im angebotenen Online-Dienst im dafür vorgesehenen Zeitraum durchzuführen. Der für die Meldung vorgesehene Zeitraum wird im angebotenen Online-Dienst oder im amtlichen Organ des BWBV veröffentlicht.
- b) Steht der angebotene Online-Dienst im für die Meldung der jeweiligen Vereinsrangliste vorgesehenen Zeitraum nachweislich nicht zur Verfügung, so ist die Meldung der jeweiligen Vereinsrangliste formlos, aber eindeutig und schriftlich gemäß § 20 Abs. (3) und in jedem Fall termingerecht beim zuständigen Bezirkssportwart vorzunehmen. Vereine mit Mannschaften oberhalb der Verbandsliga müssen ihre Meldung zusätzlich an den BWBV-Sportwart richten. Für Meldungen, die nicht gemäß § 20 Abs. (3) abgegeben werden, wird eine Ordnungsgebühr von 10,- € erhoben.

- c) Steht gar kein Online-Dienst zur Meldung der jeweiligen Vereinsrangliste zur Verfügung, übersendet der BWBV den Vereinen zum 15.07. ein Meldeformular mit der Liste aller Spieler gemäß § 20 Abs. (3) Nr. d). Die Meldung der Vereinsrangliste für die Hinrunde ist dann auf diesem Formular und in jedem Fall termingerecht beim zuständigen Bezirkssportwart vorzunehmen. Vereine mit Mannschaften oberhalb der Verbandsliga müssen ihre Meldung zusätzlich an den BWBV-Sportwart richten. Für Meldungen, die nicht auf dem vorgesehenen Formular abgegeben werden, wird eine Ordnungsgebühr von 10,- € erhoben.

Gegebenenfalls ist die Meldung der Vereinsrangliste für Bundes- und Regionalligen an den BWBV-Sportwart zusätzlich schriftlich beizulegen.

Die Zusendung und Rückgabe des Meldeformulars gemäß § 20 Abs. (2) Nr. c) bzw. der schriftlichen Meldung gemäß § 20 Abs. (2) Nr. b) kann per Post, per Fax oder per eMail erfolgen, wobei der Nachweis über die Zustellung dem Absender obliegt (ggf. über die Anforderung einer Empfangsbestätigung). Der Datenaustausch mit Hilfe elektronischer Medien ist erwünscht.

(3) Die Zusammensetzung der Vereinsrangliste unterliegt folgenden Regularien :

- a) Es sind alle Spieler mit Namen, Vornamen, Spielerpassnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität aufzuführen, deren Einsatz während der Saison geplant ist. Sie sind in der Rangfolge ihrer sportlichen Leistung aufzulisten. Stammspieler von Mannschaften der Bundes- und Regionalligen dürfen nicht aufgeführt werden. Es dürfen beliebig viele ausländische Spieler gemeldet werden.
- b) Alle aufgeführten Jugendspieler mit einer Freigabe für Aktivenmannschaften gemäß §15 Jugendordnung sind durch Angabe des Kürzel "JFG" gesondert zu kennzeichnen.
- c) Die gemäß a) gekennzeichneten Herren 1 - 4 und Damen 1 - 2 gelten als Stammspieler der 1. Mannschaft, die Herren 5 - 8 und Damen 3 - 4 als Stammspieler der 2. Mannschaft, usw.. Die entsprechend als Stammspieler gekennzeichneten Spieler sind nur in der angegebenen oder höherrangigeren Mannschaften spielberechtigt. Alle einer Mannschaft nicht als Stammspieler zugeordneten Spieler gelten als Nicht-Stammspieler dieser Mannschaft.
- d) Die Vereinsrangliste der Hinrunde darf nur Spieler enthalten, für welche spätestens zum 30.06. eine gültige Spielerlaubnis oder der vollständige Antrag auf Ausstellung einer Spielerlaubnis bei der Passstelle des BWBV vorliegt.
- e) Die Vereinsrangliste der Rückrunde kann nur verändert werden, indem Spieler aus der gültigen, genehmigten Hinrunden-Vereinsrangliste gestrichen werden oder neue Spieler aufgenommen werden. Für neu aufzunehmende Spieler muss spätestens zwei Wochen vor dem Meldetermin nach § 20 Abs.(2) eine gültige Spielerlaubnis oder der vollständige Antrag auf Ausstellung einer Spielerlaubnis bei der Passstelle des BWBV

vorliegen, wobei die Gültigkeit der Spielerlaubnis auf den ersten Spieltag der Rückrunde datiert werden kann. Die neu aufzunehmenden Spieler sind entsprechend a)-c) in die Hinrunden-Vereinsrangliste zu integrieren.

(4) Die Genehmigung der jeweiligen Vereinsrangliste erfolgt durch die spielleitende Stelle.

Die spielleitende Stelle ist berechtigt, die Rangfolge der Vereinsrangliste gemäß § 20 Abs. (3) Nr. a) zu verändern. Des weiteren kann die spielleitende Stelle Einsatzbeschränkungen für Nicht-Stammspieler festlegen. Veränderungen in der Rangfolge der Vereinsrangliste sind den betroffenen Vereinen vor Veröffentlichung mitzuteilen.

Die genehmigten Vereinsranglisten werden zu Beginn der Hin- bzw. Rückrunde im angebotenen Online-Dienst oder im amtlichen Organ des BWBV veröffentlicht.

§ 21 Mannschaftsaufstellung

(1) In einem Mannschaftskampf können beliebig viele Herren und Damen beliebiger Nationalität eingesetzt werden. Jeder Spieler darf nur a) in maximal zwei Spielen und b) in verschiedenen Disziplinen eingesetzt werden. Wird ein Spieler in mehr als zwei Spielen oder in zwei gleichen Disziplinen eines Mannschaftsspieles eingesetzt, so gilt die jeweilige Mannschaft als nicht angetreten.

(2) Ein Mannschaftskampf besteht aus 1 Damen-Doppel (DD), 2 Herren-Doppel (HD), 1 Damen-Einzel (DE), 3 Herren-Einzel (HE) und 1 Gemischten Doppel (GD), also aus zusammen 8 Spielen. Tritt eine Mannschaft mindestens in ihrer Regelstärke an, so müssen alle 8 Spiele ausgetragen werden.

Bei einem Mannschaftskampf sind die Spiele in der Reihenfolge 1.HD, DD, 2.HD, 1.HE, DE, GD, 2.HE, 3.HE durchzuführen, wenn sich die beteiligten Mannschaften nicht auf eine andere Reihenfolge einigen können.

(3) Die in Einzeldisziplinen eingesetzten Spieler einer Mannschaft müssen in der angegebenen Rangfolge der gültigen, genehmigten Vereinsrangliste antreten. In den Doppeldisziplinen der Herren hat nach Addition der Rangnummer der Vereinsrangliste die Paarung mit der kleineren Summe das 1.HD zu spielen. Bei Summengleichheit muss der jeweils ranghöchste Spieler im 1.HD antreten.

(4) Ein auf der Vereinsrangliste aufgeführter Spieler, welcher an mehr als 6 Spieltagen in Mannschaften der Bundes- oder Regionalligen eingesetzt wird, verliert seine Spielberechtigung für alle Mannschaften seines Vereins im Mannschaftsspielbetrieb des BWBV der laufenden Spielsaison.

Darüber hinaus verliert ein Nicht-Stammspieler gemäß § 20 Abs. (3) Nr. c), welcher an mehr als 3 Spieltagen in einer am Mannschaftsspielbetrieb des BWBV teilnehmenden Mannschaft

oder einer ranghöheren Mannschaft eingesetzt wird, seine Spielberechtigung für alle rangniedrigeren Mannschaften seines Vereins.

Zusätzlich darf kein auf der Vereinsrangliste aufgeführter Spieler in mehr als 16 Mannschaftsspielen - gleich welcher Spielklasse - eingesetzt werden. Nach der Rückrunde durchgeführte Begegnungen von Playoff- oder Relegationsrunden bleiben hierbei unberücksichtigt.

Jugendspieler gemäß § 9 Abs. (1) Nr. a)-e) und § 21 Abs. (5) unterliegen keiner Beschränkung der maximalen persönlichen Einsatzzahl.

(5) Jugendliche Spieler mit gültiger Seniorenerklärung können unter Beachtung und Einhaltung der Jugendordnung des BWBV entsprechend ihrer Rangfolge innerhalb der genehmigten Vereinsrangliste zum Einsatz kommen. Sie sind jedoch für alle angesetzten Jugendmaßnahmen vom jeweiligen Verein freizustellen. Wird ein jugendlicher Spieler nicht freigestellt oder entfällt die Grundlage seiner Seniorenerklärung, so erlischt die Spielerlaubnis im Seniorenbereich.

(6) Ein Spieler darf unter Beachtung der Nicht-Stammspielerregelung in § 21 Abs. (4) je Spieltag in unterschiedlichen Mannschaften eingesetzt werden. Er darf aber nicht zeitgleich in 2 Mannschaften spielen. Mannschaftsspiele gelten als zeitgleich, wenn deren ursprünglich angesetzter Spielbeginn nicht mehr als 3 Stunden voneinander abweicht.

§ 22 Nichtantreten

(1) Sind zum festgelegten Spielbeginn von einer Mannschaft nicht mindestens 4 Herren und 2 Damen aufgestellt und offensichtlich spielbereit, so gilt die jeweilige Mannschaft als nicht angetreten. Als Ausnahme der vorangegangenen Regel ist es Mannschaften der Bezirksligen oder darunter erlaubt, mit einem Spieler weniger anzutreten.

Setzt eine Mannschaft einen nicht teilnahmeberechtigten Spieler ein, so gilt die jeweilige Mannschaft als nicht angetreten.

(2) Gilt eine Mannschaft als nicht angetreten, so wird das entsprechende Mannschaftsspiel für die jeweilige Mannschaft mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen, 0:16 Sätzen, 0:336 Spielpunkten verloren gewertet.

(3) Gilt eine Mannschaft an nur einem Spieltag als zu Mannschaftsspielen nicht angetreten, so wird der Verein bzw. die Spielgemeinschaft je verloren gewertetem Mannschaftsspiel mit folgender Ordnungsgebühr belegt :

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Baden-Württemberg-Liga | 100,- € |
| b) Badenliga bzw. Württembergliga | 75,- € |
| c) Verbandsligen | 50,- € |
| d) Landesligen | 40,- € |
| e) Bezirksligen | 30,- € |

- f) Kreisligen, Kreisklassen 20,- €

(4) Gilt eine Mannschaft an mehr als einem Spieltag als zu Mannschaftsspielen nicht angetreten, so wird der Verein bzw. die Spielgemeinschaft mit folgender Ordnungsgebühr belegt :

- a) Baden-Württemberg-Liga 300,- €
b) Badenliga bzw. Württembergliga 225,- €
c) Verbandsligen 150,- €
d) Landesligen 120,- €
e) Bezirksligen 90,- €
f) Kreisligen, Kreisklassen 60,- €

Des weiteren wird die jeweilige Mannschaft von der weiteren Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb der laufenden Spielsaison ausgeschlossen. Die ausgeschlossene Mannschaft verbleibt ohne Wertung am Tabellenende der jeweiligen Staffel. Bereits ausgetragene Spiele werden aus der Wertung genommen. Die jeweilige Mannschaft steigt in die nächstniedrigere Spielklasse ab.

(5) Unterrichtet eine Mannschaft seine Gegner bei Nichtantritt nicht mindestens 2 Tage vor dem angesetzten Termin, so wird der Verein zusätzlich mit einer Ordnungsgebühr von 25,- € belegt. Der Nachweis über die Benachrichtigung obliegt dem Verein der nicht antretenden Mannschaft (ggf. über die Anforderung einer Empfangsbestätigung).

(6) Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Einspruch möglich, wenn die Spield austragung durch höhere Gewalt verhindert wurde. Höhere Gewalt ist vom betroffenen Verein nachzuweisen.

(7) Entstehen einem Verein durch Nichtantritt einer gegnerischen Mannschaft nachweislich vermeidbare Kosten, welche durch die ordnungsgemäße Benachrichtigung gemäß § 22 Abs. (5) nicht entstanden wären, so ist der verursachende Verein ersatzpflichtig. Die entstandenen Kosten sind vom betroffenen Verein glaubhaft nachzuweisen.

§ 23 Abbruch, Umwertung

(1) Tritt ein Spieler zu einem Spiel nicht an, so hat der nichtantretende Spieler das Spiel ohne Punktgewinn verloren.

Führt ein Spiel durch Disqualifikation oder schuldhaftes Verhalten eines der spielenden Teilnehmer zum Abbruch, so hat der Disqualifizierte bzw. der Schuldige das Spiel ohne Punktgewinn verloren. Der Disqualifizierte bzw. der schuldhaft abbrechende Spieler ist für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftsspiel gesperrt.

Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat die Partei mit der Verletzung das Spiel verloren. Die Wertung des Spieles erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das beim Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz für die Partei ohne Verletzung mit dem nächsten regulären, für den Satzgewinn erforderlichen Punktestand gewertet wird. Alle weiteren noch ausstehenden Sätze werden für die Partei ohne Verletzung mit 21:0 gewertet.

Der Grund eines Spielabbruchs ist im Spielbericht zu vermerken.

(2) Zum zweiten Mannschaftsspiel eines Spieltages anwesende, verletzte Spieler gelten als spielbereit im Sinne von §22 Abs. (1), wenn sie sich ihre Verletzung nachweislich in dem vorangegangenen Mannschaftsspiel desselben Tages zugezogen haben.

Eine Mannschaft, welche wegen nachweislicher Verletzung eines Spielers im vorangegangenen Mannschaftsspiel desselben Tages zum zweiten Mannschaftsspiel eines Spieltages nicht antritt, hat das Mannschaftsspiel entsprechend § 22 Abs. (2) verloren. Die Strafregelungen § 22 Abs. (3)-(7) sind für diesen Fall auszusetzen.

(3) Wird ein Mannschaftsspiel seitens einer Mannschaft vorsätzlich abgebrochen, so gilt die jeweilige Mannschaft als nicht angetreten.

(4) Spielt eine Mannschaft nicht in der Aufstellung gemäß § 21 Abs. (3), so sind alle Spiele in denen eine Vertauschung bzw. Missachtung vorkam für die jeweilige Mannschaft ohne Punktgewinn verloren zu werten.

Spielt ein nachweislich regelgerecht aufgeführter Spieler unter falscher Namensangabe (z.B. nach Heirat), so wird das Spiel nach seinem sportlichen Ausgang gewertet. Der jeweilige Verein wird mit einer Ordnungsgebühr von 15,- € belegt.

§ 24 Durchführung von Mannschaftsspielen

(1) Für die Abwicklung eines Mannschaftsspieles ist der jeweilige Heimverein verantwortlich. Er hat den Gastmannschaften spätestens 30 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn die Umkleieräume am Austragungsort zugänglich zu machen und spätestens 20 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn ein Spielfeld zum Einschlagen bereit zu stellen. Werden diese Vorbereitungszeiten nicht eingehalten, so wird der Heimverein mit einer Ordnungsgebühr von 15,- € belegt.

Der jeweilige Heimverein trägt die Kosten des Spielortes und der Spielbälle. Der jeweilige Gastverein trägt seine Fahrt- und Nebenkosten.

(2) Die jeweilige Heimmannschaft bzw. ein eingesetzter, neutraler Spielleiter hat über jedes Mannschaftsspiel einen Spielbericht zu erstellen. Die Eintragung der Mannschaftsaufstellungen in den Spielbericht erfolgt grundsätzlich verdeckt.

Tritt eine beteiligte Mannschaft eines Mannschaftsspieles nach § 22 Abs. (1) ordnungsgemäß mit einem Spieler weniger an, so wird das 2.HD bzw. das DD nicht ausgetragen und ohne Punktgewinn als verloren gewertet. Treten beide beteiligte Mannschaften eines Mannschaftsspieles nach § 22 Abs. (1) ordnungsgemäß mit einem

Spieler gleichen Geschlechts weniger an, so fallen die entsprechenden Spiele aus der Wertung.

Die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften sind berechtigt, vor dem Mannschaftsspiel die Identität der aufgeführten Spieler zu prüfen. Werden die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt, so verhängt die spielleitende Stelle eine Ordnungsgebühr von 10,- € gegen den betroffenen Verein. Werden die erforderlichen Dokumente auch nach Aufforderung der spielleitenden Stelle oder des Staffelleiters nicht nachträglich vorgelegt, so gilt die betroffene Mannschaft als nicht angetreten.

(3) Werden während des Mannschaftsspieles Schiedsrichter zur Leitung eines Spieles benötigt, so sind neutrale Schiedsrichter einzusetzen. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, so werden die Schiedsrichteraufgaben zu gleichen Teilen von Verbandsangehörigen der beteiligten Vereine wahrgenommen. Findet keine Übereinstimmung der Schiedsrichteraufteilung statt, obliegt dem Heimverein die Leitung des DD, 1.HD, 3.HE, 2.HE, dem Gastverein die Leitung des 2.HD, DE, GD, 1.HE.

(4) Jeder Spielbericht ist ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen. Er ist jeweils von einem Vertreter der beteiligten Mannschaften zu unterschreiben. Bei Zuwiderhandlung wird die entsprechende Mannschaft mit einer Ordnungsgebühr von 10,- € belegt. Vorsätzlich falsch ausgefüllte oder manipulierte Spielberichte werden für die beteiligten Mannschaften mit einer Ordnungsgebühr von 100,- € und/oder Punktabzug bestraft.

(5) Jeder Spielbericht ist dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von 2 Werktagen (Poststempel) nach dem Spiel im Original zuzuleiten. Bei verspätet zugestellten Spielberichten wird der jeweilige Heimverein mit einer Ordnungsgebühr von 40,- € belegt. Die beteiligten Mannschaften erhalten jeweils eine Kopie des Spielberichtes.

Das Ergebnis eines jeden Mannschaftsspieles ist dem zuständigen Ergebnisdienstbeauftragten bis spätestens 12:00 Uhr des dem Mannschaftsspiel nachfolgenden Tages telefonisch, per Fax oder per eMail zu melden oder im gleichen Zeitraum beim angebotenen elektronischen Ergebnisdienst einzutragen. Des Weiteren sind die Detailergebnisse bis spätestens 20:00 Uhr des zweiten dem Mannschaftsspiel folgenden Werktages im angebotenen elektronischen Ergebnisdienst einzutragen. Bei verspätet gemeldeten Spielergebnissen bzw. fehlenden oder verspätet eingetragenen Detailergebnissen wird der jeweilige Heimverein mit einer Ordnungsgebühr von jeweils 40,- € belegt.

§ 25 Wertung

(1) Sieger eines Mannschaftsspieles ist diejenige Mannschaft, welche die meisten Spiele gewonnen hat. Der Sieger eines Mannschaftsspieles erhält zwei Gewinnpunkte, der Verlierer eines Mannschaftsspieles erhält zwei Verlustpunkte.

Haben die an einem Mannschaftsspiel beteiligten Mannschaften die gleiche Anzahl Spiele gewonnen, ist das Mannschaftsspiel unentschieden ausgegangen. In diesem Fall erhalten die beteiligten Mannschaften jeweils einen Gewinn- und Verlustpunkt.

(2) Der Staffelleiter erstellt für die ihm zugeordnete Staffel eine fortlaufende Tabelle mit der aktuellen Rangfolge der in dieser Staffel spielenden Mannschaften. Die Rangfolge ergibt sich aus der Reihenfolge der :

- a) höheren Anzahl der Gewinnpunkte
- b) geringeren Anzahl der Verlustpunkte
- c) höheren Differenz der erzielten Spiele
- d) höheren Differenz der erzielten Sätze
- e) höheren Differenz der erzielten Spielpunkte.